

B e s c h l u s s - N r . 033/08/15

(Vorlage – Nr. 035/2015)

Betreff: **2. Änderung des Bebauungsplanes Windpark „Am Speckberg“
der Stadt Gröningen**
**Hier: öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden
und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der**
2. Änderung des B- Planes Windpark „Am Speckberg“

Beschluss: Der Stadtrat Gröningen fasst folgenden Beschluss:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Windpark „Am Speckberg“ in der Stadt Gröningen wird in der beiliegenden Form (Stand Februar 2015) bestätigt die Begründung sowie der Umweltbericht mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung wird gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sowie wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen. Anregungen können nur zur 2. Änderung des B-Planes vorgebracht werden. Anregungen, die nicht die 2. Änderung des B-Planes betreffen, werden in diesem Bauleitverfahren nicht berücksichtigt.
3. Der Beschluss ist gemäß § 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	16
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Aufgrund des Mitwirkungsverbotes nach § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 16.03.2015.


Brunner
Bürgermeister



Begründung:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden ausgewertet und in den vorliegenden Entwurf (Stand: Februar 2015) eingearbeitet.

Ziel des Entwurfes ist:

die Errichtung von 6 geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von max. 200 m.

Hierbei wird berücksichtigt, dass von den 13 festgesetzten Baufeldern im Ursprungsbebauungsplan 2 Baufelder entfallen. Damit erhöht sich die zulässige Anzahl auf 17 Baufelder. Je Baufeld ist eine Windkraftanlage zulässig.

Der vorliegende überarbeitete Entwurf (Stand: Februar 2015) muss erneut der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis und Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden.

Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (innerhalb eines Monats) können diese wiederum Anregungen und/ oder Hinweise abgeben.

Der Beschluss muss ortsüblich bekannt gemacht werden.